

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung.)

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich durch die Post bezogen 3,40 Mk. erhalt. Zustellgebühr; bei Selbstabholung in der Expedition 3,00 Mk.



Inserate finden im Röschinger-Anzeiger beste Verbreitung. Schluß der Inseratenannahme am Freitag abends 7 Uhr. Preis der einspaltigen Zeilzeile 30 Pfg., Mehrzeile 45 Pfg., bei Wiederholung entsprechend Rabatt.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Josef Wallrap, Rösching.

Nr. 50.

Samstag, den 17. April 1920.

1. Jahrgang

Wochenkalender

vom 18. bis 25. April 1920

Sonntag, 18. April, Miser, Wikterp
 Montag, 19. April, Leo 9., Emma
 Dienstag, 20. April, Adolar, Sulp.
 Mittwoch, 21. April, Anselm
 Donnerstag, 22. April, Sotor u. Cajus
 Freitag, 23. April, Alabert
 Samstag, 24. April, Georg, Fidelis

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

1.)

Milchversorgung.

Durch den ständigen Rückgang in der Milchablieferung insbesondere an die Wolke-
 reien, ist die Buttererzeugung derart zurückge-
 gangen, daß der Bedarf der versorgungsbe-
 rechtigten Bevölkerung nicht mehr gedeckt wer-
 den kann.

Es kann daher an Vollmilch nur mehr bezogen werden:

- a. für schwangere Frauen in den letzten 3 Mo-
 naten vor der Entbindung $\frac{3}{4}$ Liter,
- b. für Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre 1 "
- c. für Kinder im 3. bis 6. Lebensjahre $\frac{1}{2}$ "
- d. für Kinder im 6. bis 14. Lebensjahre $\frac{1}{4}$ "
- e. für Personen über 14 Jahre $\frac{1}{8}$ "
- f. für Personen über 70 Jahre $\frac{1}{4}$ "
- g. für Personen über 75 Jahre $\frac{1}{2}$ "

Bemerkt wird, daß es sich nur um eine vorüber-
 gehende Maßnahme handelt und daß die zu-
 lässigen Verbrauchsmengen wieder erhöht wer-
 den, sobald eine bessere Milchablieferung dies
 ermöglicht.

2.)

Gemeindliches Fuhrwerk.

In Aufrechterhaltung eines früheren Ge-
 meindeausschußbeschlusses soll das notwendige
 gemeindliche Fuhrwerk auch neuerlich wieder

—aber nur an Ortsangehörige—für das Rech-
 nungsjahr 1920/21 —also v. 1. April 1920
 mit 31. März 1921 auf dem Submissionswe-
 ge vergeben werden. Interessenten werden er-
 sucht allenfallsige Offerte bis längstens 24. Ap-
 ril in der Marktkanzlei abzugeben ebenso
 stehen derselbst Angebotsformulare zur Ver-
 fügung. Der Zuschlag erfolgt durch den Ge-
 meinderat.

3.)

Straßensperre.

Der Straßen durchlaß zwischen dem An-
 wesen des Malermeisters Burghardt und der
 Witwe Sailer ist kein öffentlichen Fahrweg,
 sondern nur ein Durchgang. Dementsprechend
 ist derselbe für den allgemeinen Fuhrwerks-
 verkehr bisher gesperrt gewesen.

Es ist also der eine Sperrbaum nicht
 dessentwegen entfernt worden um für das schwe-
 re und schwerste Fuhrwerk Passierfreiheit zu
 schaffen, sondern um den Anliegern für Schub-
 karrentransporte und dgl. Erleichterung zubrin-
 gen.

Im Hinblick hierauf wird deshalb aus-
 drücklich bekanntgegeben, daß der Weg nach
 wie vor für schweres Fuhrwerk gesperrt bleibt
 und Zuwiderhandelnde Strafanzeige zu ge-
 wärtigen haben ebenso steht in Aussicht, daß
 bei Nichtbeachtung des Verbotes der entfern-
 te Sperrbaum wieder eingesetzt wird.

4.)

Behebung des Arbeitsmangels in der Landwirtschaft.

Im Vollzuge der Entschließung des Ge-
 samtministeriums vom 3. April 1920 — Staats-
 anzeiger Nr. 80 — ergeht die Aufforderung.

1. an die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter,
 a) jede offene Stelle bei Meldung einer Geld-
 strafe bis zu 3000 *M* sofort dem Ingalstädter
 Arbeitsamt unmittelbar oder durch Vermitt-
 lung der Gemeindebehörde nach der Min.-Ent-
 schließung vom 17. Dez. 1919 (Min.-Amts-Bl.
 S. 271) anzumelden und von jeder Befehung

einer solchen Stelle binnen 24 Stunden dem gleichen Arbeitsamt Mitteilung zu machen; bb) alle am 1. August 1914 oder später in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt gewesen Personen, von denen ihnen bekannt ist, daß sie in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit übergegangen sind. Dem Demobilisierungsausschuß des nunmehrigen Wohnortes derselben anzuzeigen; cc) alle in der Zeit seit 1. Dez. 1913 nicht bloß vorübergehend oder aus Hilfsweise in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt gewesen Personen, von denen ihnen bekannt ist, daß sie erwerbslos sind dem Erwerbslosenfürsorgeauschuß des nunmehrigen Wohnortes derselben zu benennen.

b) an die privaten gewerblichen Arbeitgeber; aa) Personen, die bei Kriegsansbruch oder später in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb berufsmäßig tätig waren, sofern sie zu solcher Arbeit noch tauglich sind, nicht in ihren gewerblichen Betrieben einzustellen; bb) noch vor dem Eingreifen der Demobilisierungsausschüsse zu ermitteln, ob in ihren Betrieben Arbeitnehmer der bezeichneten Art beschäftigt werden, und diese, soweit sie nicht zu ihren eigenen Angehörigen oder zum Gesinde gehören und sofern sie zur land- oder forstwirtschaftlichen Arbeit noch tauglich sind, zum nächstzulässigen Zeitpunkt zu entlassen; c) an die vordem in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt gewesen Arbeitnehmer, zur land- oder forstwirtschaftlichen Arbeit zurückzukehren.

Für diesen Fall werden ihnen weitgehende Vergünstigungen eingeräumt, namentlich: aa) auf Kosten der Erwerbslosenfürsorge freie Fahrt in den Beschäftigungsort und angemessene Beihilfe zu den Reisekosten für sich und die in ihrem Haushalt lebenden, mitreisenden oder nachfolgenden Familienangehörigen, falls deren Unterkunft in dem neuen Beschäftigungsort gesichert ist; bb) solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den neuen Beschäftigungsort nicht angängig ist, auf die Dauer der landwirtschaftlichen Beschäftigung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die Fortgewährung der Familienzuschläge im 1^{1/2}-fachen Betrage; cc) das Recht auf Selbstversorgeration, solange sie in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigt werden.

5.)

Säuglingsfürsorgestelle und Mutterberatung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den jeweiligen Beratungsfunden im gemeindlichen Sitzungssaal, also am Sonntag, 25. April
" Montag, 10. Mai
" Montag, 24. Mai
Festtagmontag,

jeweils von 12—2 Uhr Zwieback, Malzextrakt und Ories zu verbilligten Preisen an die beratenen Mütter abgegeben werden kann.

6.)

Einkalketer.

Die Marken für die Einkalketer sind eingetroffen und sind umgehend abzuholen. Wer dieselben bis 25. April nicht abgeholt hat, kann sie nicht mehr ausgehändigt erhalten.

7.)

Regelung der Arbeitszeit in den Handwerksbetrieben auf dem Lande.

1. Die in Ziffer 1 der Bekanntm. zugelassene Beschäftigungsdauer in Handwerksbetrieben auf dem Lande ist als Höchstmaß gedacht, das nur im wirklichen Bedürfnisfälle in Anspruch genommen werden soll. Um einem Mißbrauch durch dauernde Überarbeit ohne zwingende Notwendigkeit zu begegnen, ist darauf hinzuwirken, daß die Überarbeit nur im Einverständnis mit den in Frage kommenden Arbeitern, insbesondere mit den gemäß § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Feb. 1920 (RGBl. S. 147) in einschlägigen Handwerksbetrieben, die in der Regel mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, zu wählenden oder schon gewählten Betriebsobmännern erfolgt.

2. Unter den in Ziffer 1. der Bekanntm. bezeichneten Geräten, Werkzeugen, Maschinen oder anderen Gebrauchsgegenständen für landwirtschaftliche Betriebe sind nur solche Gegenstände zu verstehen, deren Herstellung oder Reparatur unmittelbar zum Zwecke der Bestellung und Erntearbeiten der Landwirtschaft erforderlich ist.

Sollte für andere Arbeiten in den Handwerksbetrieben auf dem Lande ausnahmsweise ein dringendes Bedürfnis für Überarbeit auftreten, so ist, abgesehen von den in Ziffer 4 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) vorgesehenen Arbeiten in Noisfällen, besondere Ausnahmebewilligung durch den Gewerberat gemäß Ziffer 7 der vorgenannten Anordnung nachzuführen.

Das Höchstmaß der Arbeitsleistung ist nach Staatsanzeiger 56 wie nachsteht erläutert:

1.) In ländlichen Gemeinden dürfen in Handwerksbetrieben, die ausschließlich oder vorwiegend Geräte, Werkzeuge, Maschinen oder andere Gebrauchsgegenstände für landwirtschaftliche Betriebe herstellen oder ausbessern, z.B. Mechaniker, Schmiede Wagner, Sattler usw. und die einschließlich etwaiger Familienmitglieder in der Regel unter 10 Arbeiter beschäftigen, bis auf weiteres die die verwendeten Arbeitskräfte in Anlehnung

an § 3 der Verordnung, betr. eine vorläufige Ländarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RSBl. S. 111) innerhalb eines Jahres während der Dauer von vier Monaten täglich höchstens 10 Stunden und von weiteren vier Monaten täglich höchstens 11 Stunden beschäftigt werden.

2. Für die über 8 Stunden hinaus geleistete Arbeit ist der tarifmäßige oder sonst übliche Lohnzuschlag für Überarbeit, der mindestens 25 Prozent des Normallohnes betragen muß, zu gewähren,

Bei Berechnung des Normallohnes ist eine etwaige Vespfliegung im Hause des Arbeitgebers entsprechend in Ansatz zu bringen.

3. Welche Gemeinden und Betriebe unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, entscheidet in Zweifelsfällen die Bezirksverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gewerberat.

8.)

Mahlerlaubnischeine.

Durch Beschluß des Communalverbandsaussschusses v. 16. 4. 20. haben die Gemeinden ab 15. 4. 20. für die Ausstellung von Mahlerlaubnischeinen 1 K Gebühr einzuheden und an den Communalverband abzuführen. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rösching, den 10. April 1920.

Vindl, Bürgermeister

Hepberg. Die Theatergesellschaft Hepberg bringt morgen s'Venerl von Oberammergau zur Aufführung. Es ist dies ein volkstümliches Stück und brachte schon vielerorts großen Erfolg. Möge der Theatergesellschaft Hepberg ein reicher Besuch beschieden sein!

Georg Maier

Bank-Geschäft Ingolstadt a/D.
Telefon Nr. 2 Ludwigstrasse 22.

Erledigung sämtlicher in das
Bankfach einschl. Geschäfte

Zwei Paar

Serrenschmürschuhe

Größe 39 u. 41 zu verkaufen.
Näheres in der Expedition

Gottesdienst-Ordnung.

vom 18. bis 25. April 1920.

Sonntag 2 Uhr der hl. Rosenkranz.

Montag, 7 1/4 Uhr hl. Messe f. Fr. Creszenz
Umlberger

3/4 10 Uhr Korpulation u. Hochzeitamt

In Hepberg Leichenbeimesse für Walb. Jenk

Dienstag, halb 7 Uhr Stifts-Requ. für
Michl u. A.-M. Kolb

7 1/4 Uhr Stifts-Requ. f. Lorenz und Jo-
hanna Mayer

Mittwoch, halb 7 Uhr Stifts-Beimesse f. Georg
Maria Anna Rehm

7 1/4 Uhr desgleichen.

Donnerstag halb 7 Uhr Stifts-Requ. für
Johann u. Viktoria Kazenberger und hl.

Messe f. Joh. u. A.-M. Pfeiffer

7 1/4 Uhr Hochzeit-Beimesse Leichtl Proz.

Freitag halb 7 Uhr hl. Messe für Martin
Schöberl

7 1/4 Uhr Seelenamt mit Beimesse f. Thom.
Jenktl

Samstag halb 7 Uhr im Krankenhaus hl.
Ordensmesse f. Anna Rasch

halb 7 Uhr in der Pfa. Benefizialmesse

7 1/4 Uhr Jahrtag für Vitus Schwarzmeier
u. 3 Ehefrauen m. Vig. Requ. u. Lib.

5 Uhr Abendandacht

Sonntag als am Feste des hl. Marcus;

6 Uhr Prozession nach Großmehring

Dortselbst hl. Votivamt u. 1. Wetter-
segnen

halb 7 Uhr hier Benefizialmesse

halb 8 Uhr circa Ankunft der Rasinger
Proz.

hernach beren hl. Amt.

zugleich hier die hl. Pfarrmesse

* Am Sonntag und Montag sind die Oster-
provisuren der Kranken im Pfarrhose anzu-
melden.

Die Geburt eines kräftigen,
gesunden Jungen zeigen hoch-
erfreut an

Josef Malltrap u. Frau Wally.

Rösching, am 15. April 1920.

Wer mit noch einmal über meinen
Acker am Hausenweg fährt, wird un-
bedingt gerichtlich belangt.

Fuchs Michael.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme, sowie für die so zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung und dem hl. Seelengottesdienst unserer Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Tante und Base,

Frau Anna Rasch, Zimmermannswitwe von Kösching,

sprechen wir auf diesem Wege Allen unseren herzlichsten Dank aus.

Ganz besonders erlauben wir uns zu danken, Hochw. Hr. Kooperator Lanzl für die zahlreichen Krankenbesuche und die tröstlichen Worte am Grabe; sowie allen Verwandten und Bekannten für die zahlreiche Beteiligung.

Um stilles Beileid bitten:

Kösching, den 16. April 1920.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Kriegerverein Kösching

EINLADUNG

zu der am Sonntag, den 18. April
stattfindenden

Kriegsgefangenen- :: Heimkehrfeier. ::

Die verehrl. Mitglieder des Vereins sowie die Kriegsteilnehmer u. Kriegsbeschädigten welche auch nicht dem Verein als Mitglieder angehören, werden zur Beteiligung zu diesem Feste freudl. eingeladen.

Zusammenkunft vorm. 3/4 9 Uhr
beim Bachbräu.

Zahlreiches erscheinen ist erwünscht.

Der Ausschuss.

Erlaube mir, der verehrl. Ein-
wohnerschaft v. Kösching
und Umgebung bekanntzu-
geben, dass eine schöne Aus-
wahl

gute Friedensware
an

Herren- Stoffen

besonders schwarz, passend für

Brautanzüge

eingetroffen ist.

Alois Dextl, Herren-
schneiderei.